

II.

EINZELNE GRUNDRECHTE

- A. Menschenwürde, persönliche Freiheiten,
Niederlassungsfreiheit und Kommunikations-
grundrechte

Der Schutz der Menschenwürde und des Rechts auf Leben

Peter Bussjäger

Übersicht

- I. Rechtsgrundlagen
- II. Der Schutz der Menschenwürde
 - 1. Abgrenzung zum Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung
 - 2. Begriff der Menschenwürde
 - 3. Sachlicher Schutzbereich
- III. Das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe
 - 1. Judikatur und Lehre zu Art. 3 EMRK
 - 2. Sachlicher Schutzbereich
- IV. Das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe
 - 1. Das Recht auf Leben
 - 1.1 Herkunft und Verhältnis zu Art. 2 EMRK
 - 1.2 Sachlicher Schutzbereich
 - 2. Das Verbot der Todesstrafe

Materialien-Verzeichnis

Spezialliteratur-Verzeichnis

I. Rechtsgrundlagen

¹ Am Beginn des Grundrechtekatalogs der liechtensteinischen Verfassung stehen die Art. 27bis und 27ter der Landesverfassung, die den Schutz des Lebens des Menschen und seiner Würde im Blickpunkt haben. Zunächst bestimmt Art. 27bis in seinem Abs. 1, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen ist. Gemäss seinem Abs. 2 darf niemand unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden. Nach Art. 27ter Abs. 1 hat jeder Mensch das Recht auf Leben. Die Todesstrafe ist nach Abs. 2 ausdrücklich für verboten erklärt.

² Die Rezeptionsvorlagen dieser Bestimmungen sind deutlich erkennbar: Art. 27bis Abs. 1 ist wortident mit Art. 7 der Eidgenössischen Bundesverfassung (BV). Art. 27bis Abs. 2 wiederum orientiert sich an Art. 3 EMRK, wonach niemand der (in der Landesverfassung nicht erwähnten) Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf (ähnlich auch Art. 10 Abs. 3 BV). Art. 27ter entspricht wiederum Art. 10 Abs. 1 BV (vgl. dazu auch Art. 2 EMRK und Art. 1 6. ZP EMRK).

³ Mit dieser eindeutigen Rezeption bringt die Landesverfassung implizit zum Ausdruck, auch an die in der Rezeptionsvorlage enthaltenen Begriffsverständnisse anzuknüpfen. Von Bedeutung ist demnach vorwiegend die schweizerische Judikatur und Lehre, aber, auf Grund weitreichender Parallelitäten im Regelungsinhalt, auch die Judikatur des EGMR und anderer Höchstgerichte sowie die Lehre zu den betreffenden Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention.

⁴ Die Regelungen der Art. 27bis und Art. 27ter wurden im Jahre 2005 in der Verfassung verankert¹ und bilden den jüngsten Bestand des liechtensteinischen Grundrechtekatalogs. Sie waren Inhalt des Gegenvorschlags des Landtags zur Initiative «Schutz des Lebens», die auf eine Änderung des Art. 14 LV zielte, in welchem der Schutz des Lebens von der Empfängerin an bis zum natürlichen Tod als oberste Aufgabe des Staates verankert werden sollte.² In der Volksabstimmung vom 25. und 27. November 2005 wurde die Initiative verworfen und der Gegenvor-

¹ LGBL 2005 Nr. 267.

² Siehe dazu BuA Nr. 40/2005.

schlag des Landtages angenommen. Dem Landtagsprotokoll kann entnommen werden, dass eine bewusste Orientierung an Art. 7 BV erfolgte und die Übernahme der bekannten Formulierung des Art. 1 des deutschen Grundgesetzes verworfen wurde. Ebenso wird die bewusste Anlehnung an Art. 2 EMRK deutlich gemacht.³

Aus der Entstehungsgeschichte der Bestimmungen geht insgesamt klar hervor, dass Liechtenstein mit den gewählten Formulierungen auch das internationale Begriffsverständnis dieser Bestimmungen übernehmen wollte.⁴

5.....

II. Der Schutz der Menschenwürde

1. Abgrenzung zum Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung

Die Bestimmungen des Art. 27bis Abs. 1 und 2 stehen in einer engen Verbindung. Das Verbot der erniedrigenden Behandlung ist eine Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde. Dies bestätigt auch die Botschaft des Bundesrates zur Bestimmung des Art. 7 BV. Demnach gewährleistet die – mit Art. 27bis Abs. 1 inhaltsgleiche – Bestimmung den Respekt und den Schutz der Menschenwürde. Die Garantie soll jeden Menschen vor unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung schützen⁵ (in Art. 27bis Abs. 2 ausdrücklich normiert).

6.....

Trotz dieser engen Verschränkung kann nicht davon gesprochen werden, dass sich der normative Inhalt von Abs. 1 im Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung erschöpfen würde, andernfalls wäre die Unterscheidung zwischen Abs. 1 und Abs. 2 sinnlos. Es kann dem Verfassungsgesetzgeber auch nicht zugesonnen werden, eine überflüssige Formulierung gewählt zu haben. Abs. 1 und 2 stehen vielmehr im Verhältnis von genereller zu spezieller Norm. Aus diesem

7.....

3 Sitzung vom 21. September 2005, Wortmeldung des Abg. Markus Büchel zu Traktandum 4, S. 846 ff.

4 Der Abg. Markus Büchel spricht davon, dass der Vorschlag «internationalen Standards» entspreche, «was bedeutet, dass wir damit nichts Neues erfinden.»

5 Botschaft des Bundesrates über eine neue Bundesverfassung vom 20.11.1996, BBl 1997 I 1, S. 139.

Grund soll im Weiteren zunächst eine Auseinandersetzung mit dem Begriff der Menschenwürde und seinem Schutzzinhalt erfolgen.

2. Begriff der Menschenwürde

8 Der Begriff der Menschenwürde ist keine inhaltslose Leerformel, als welche ihn eine positivistisch geprägte Staatsrechtslehre⁶ mitunter betrachtet. Die Menschenwürde als Rechtsbegriff ist mittlerweile in zahlreichen Rechtsvorschriften verankert.⁷ Auch Art. 1 GG spricht bekanntlich von der Würde des Menschen, die nach seinem Postulat unantastbar ist. Im Gegensatz zum deutschen Grundgesetz ist in Liechtenstein allerdings der Grundrechtscharakter des Schutzes der Menschenwürde unstrittig. Aber auch in Deutschland wird die Menschenwürde als ein Konstitutionsprinzip der Grundrechte gesehen.⁸

9 Nach der Botschaft des Bundesrates ist der Schutz der Menschenwürde Kern und Anknüpfungspunkt anderer Grundrechte, umreisst den Gehalt dieser Rechte und bietet eine Richtschnur für deren Auslegung und Konkretisierung.⁹ Sie war allerdings nach der Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichts schon vor ihrer ausdrücklichen Implementierung mit der Totalrevision der Bundesverfassung im Jahre 1999 ein impliziter Verfassungsgrundsatz, jedoch kein selbständiges Individualrecht.¹⁰ So folgte der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht nur aus dem Gebot einer gerechten Entscheidung, sondern auch aus der An-

6 Im Zuge der Beratungen des Österreich-Konvents wurde allerdings Konsens darüber erzielt, den Schutz der Menschenwürde als Grundrecht in der österreichischen Bundesverfassung vorzusehen (siehe Bericht des Österreich-Konvents, Teil 3 Ergebnisse, S. 82). Der entsprechende Formulierungsvorschlag lautete: «(1) Alle Menschen haben gleiche, unveräußerliche Rechte. Sie zu gewährleisten und zu schützen ist vornehmste Aufgabe des Staates. (2) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie ist zu achten und zu schützen.» Der entsprechende Textvorschlag wurde bis heute nicht realisiert.

7 Es verwundert vor dem rechtspositivistischen Hintergrund der Entstehungsgeschichte der österreichischen Bundesverfassung nicht, dass diese den Begriff der Menschenwürde nicht kennt.

8 Gröschner, Menschenwürde, S. 23.

9 Botschaft des Bundesrates, BBl 1997 I S. 140.

10 BGE 121 I 372. Dazu näher Mastronardi, Menschenwürde, S. 469; ders., Art. 7 Rz. 1.

erkennung und Würde des von der Entscheidung Betroffenen.¹¹ Die Menschenwürde wird damit als Subjektqualität des Menschen verstanden, die beeinträchtigt wird, wenn die Behörde über diesen Menschen wie eine Sache verfügt.¹² Hinsichtlich der naheliegenden Frage, ob dies in Liechtenstein nicht auch bereits vor der einschlägigen Verfassungsnovelle 2005 galt, ist auf die Ausführungen im nachfolgenden Abschnitt 3 zu verweisen.

Die Menschenwürde wird heute als universaler und pluralistischer Rechtsbegriff betrachtet, der auch in den internationalen Menschenrechtsstandards konkretisiert wird.¹³ Gerade dadurch, dass die Menschenwürde in vielen Rechtsvorschriften erst konkretisiert wird, erweist es sich als schwierig, den Begriff selbst als Rechtsbegriff zu erfassen. Grundsätzlich dürfte jedoch unstrittig sein, dass es das Menschsein selbst ist, das Achtung gebietet, nicht etwa nur bestimmte Verhaltensweisen. Man kann unter Hinweis auf Barth¹⁴ folgende Aspekte der Menschenwürde unterscheiden, nämlich dass ein Mensch

- als Zweck und nicht als blosses Mittel gebraucht wird,
- als Person geachtet und nicht zum blossen Objekt herabgewürdigt wird,
- Selbstbestimmung üben kann und nicht völlig fremdbestimmt wird,
- Entscheidungsfreiheit behält und nicht durch Zwangsmassnahmen gefügig gemacht wird,
- in der Sphäre seiner Intimität bleiben kann und nicht blossgestellt wird und
- als gleichberechtigt behandelt und nicht diskriminiert wird.

Auch diese Aufzählung unterstreicht, dass der Begriff der Menschenwürde mit dem Schutzzinhalt zahlreicher anderer Grundrechte in Zusammenhang steht.

11 Mastronardi, Menschenwürde, S. 469.

12 Mastronardi, Menschenwürde, S. 470.

13 Kley, Menschenwürde, S. 261.

14 Barth, Würde, S. 94 f.

3. Sachlicher Schutzbereich

12

Man könnte zu Art. 27bis Abs. 1 LV die in der Schweiz (wie übrigens auch in Deutschland, dort allerdings bei anderem Gesetzeswortlaut) geführte Diskussion, ob es sich beim Schutz der Menschenwürde um ein Grundrecht handelt, wiederholen.¹⁵ Zu berücksichtigen ist, dass der Schutz der Menschenwürde am Beginn des Grundrechtekataloges der liechtensteinischen Verfassung steht, sie steht darüber hinaus in engem Verbund mit dem Verbot der erniedrigenden Strafe oder Behandlung in Abs. 2. Es gibt keinen Grund, den Schutzzinhalt des Art. 27bis Abs. 1 auf den einer «blossen» Grundsatznorm abzuwerten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass es sich prinzipiell (auch) um ein einklagbares Grundrecht handelt.¹⁶ Der Staatsgerichtshof hat in seiner bisherigen Rechtsprechung – ganz im Sinne der angeführten Schweizer Tradition – die Menschenwürde (auch) als Bestandteil anderer Grundrechte gesehen. Explizit wurde das Recht auf Gehör in zahlreichen Entscheidungen auch als Ausfluss aus der Menschenwürde betrachtet,¹⁷ und dies zu einem Zeitpunkt, als das Grundrecht noch nicht explizit in der Verfassung verankert war.¹⁸ Eine Behörde, die einem von ihrem Handeln Betroffenen keine Möglichkeit gibt, seine Einwände, Bedenken und Rechtfertigungen darzulegen, verstösst beispielsweise gegen die Menschenwürde.

13

Der Staatsgerichtshof hat sich bisher nur in einer Entscheidung mit Art. 27bis Abs. 1 LV explizit auseinandergesetzt, was natürlich auch mit der späten Implementierung dieses Grundrechts in der liechtensteinischen Verfassung zusammenhängt: In seinem Urteil vom 15.09.2009, StGH 2009/18¹⁹, hatte sich der Staatsgerichtshof mit der vom Beschwerdeführer bekämpften beschränkten Entmündigung zu befassen. Durch

15 Siehe zum Meinungsstand Mastronardi, Art. 7 Rz. 14 ff.; Biaggini, Bundesverfassung, Art. 7 Rz. 7; Kley, Menschenwürde, S. 268.

16 So auch das Bundesgericht, wonach Art. 7 BV sowohl die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit hat als auch ihm für besonders gelagerte Konstellationen ein eigenständiger Gehalt zukommen kann (BGE 132 I 49, S. 55).

17 Siehe die mit StGH 1996/6 = LES 1997, S. 148 eingeleitete ständige, in einer Vielzahl von Entscheidungen bestätigte Rechtsprechung.

18 Dies lässt die Spekulation offen, ob die Menschenwürde nicht auch bereits vor ihrer expliziten Verankerung ein ungeschriebener Verfassungsgrundsatz war. Es ist allerdings wohl müssig, dies nachträglich zu diskutieren.

19 <www.gerichtsentscheidungen.li>.

die beschränkte Entmündigung, so der Beschwerdeführer finde ein Eingriff in den Kerngehalt dieses Grundrechts statt.

Der Staatsgerichtshof äusserte am Grundrechtscharakter des Art. 27bis Abs. 1 LV keine Zweifel und beurteilte die Bestimmung in Anlehnung an die Rechtsprechung des schweizerischen Bundesgerichtes als ein Auffanggrundrecht. «Die Bestimmung hat allgemein die Bedeutung eines Leitgrundsatzes für jegliche Staatstätigkeit, bildet als innerster Kern zugleich die Grundlage der Freiheitsrechte, dient deren Auslegung und Konkretisierung und ist ein Auffanggrundrecht. Für besonders gelagerte Konstellationen kann der Menschenwürde ein eigenständiger Gehalt zukommen. Der offene Normgehalt kann nicht abschliessend positiv festgelegt werden. Er betrifft das letztlich nicht fassbare Eigentliche des Menschen und der Menschen und ist unter Missachtung kollektiver Anschauungen ausgerichtet auf Anerkennung des Einzelnen in seiner eigenen Wehrhaftigkeit und individuellen Einzig- und allfälligen Andersartigkeit. In dieser Ausrichtung weist die Verfassungsnorm besondere Bezüge zu spezielleren Grundrechten und insbesondere zu den verfassungsrechtlichen Persönlichkeitsrechten auf, die gerade auch unter Beachtung der Menschenwürde anzuwenden sind (BGE 132 I 49 Erw. 5.1. S. 55; BGE 127 I 6 E. 5b S. 14 f.)» In der Sache selbst erachtete der StGH die Menschenwürde durch eine Entmündigung auf Grund Selbstgefährdung nicht verletzt, da sie eben gerade dem Schutz des Beschwerdeführers diene (mit Verweis auf BGE 132 I 49 Erw. 5.1. S. 55).

Begreift man den Grundrechtsschutz als eine Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde (etwa in der Frage, wie der Staat gegenüber den Betroffenen in behördlichen Verfahren agiert), stellt sich Art. 27bis Abs. 1 also als eine Auffangnorm dar, auch gegenüber Abs. 2, der ja, wie dargelegt, als eine Spezialnorm gegenüber Abs. 1 zu verstehen ist.²⁰ Insoweit ähnelt der Status des Abs. 1 jenem des Willkürverbots, dem ja auch nach der ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes der Charakter eines Auffanggrundrechts zukommt. Man könnte nun die Frage stellen, in welchem Verhältnis die beiden «Auffanggrundrechte» zueinander stehen. Auch das Willkürverbot ist aber letztlich eine Ausprägung des Schutzes der Menschenwürde, sodass der Schutz der Men-

14

15

20 So auch das Bundesgericht in BGE 132 I 49 S. 55; vgl. auch Biaggini, Bundesverfassung, Art. 7 Rz. 7.

schenwürde auch gegenüber dem Willkürverbot nur subsidiär zur Anwendung gelangt.

16

Dieses Ergebnis ist nicht als eine Abwertung des Schutzzinhaltes zu verstehen, sondern ist Ausfluss der Tatsache, dass andere Grundrechte²¹ zur Menschenwürde in einem Verhältnis Spezialnorm zu genereller Norm stehen. Der Grundsatz der Menschenwürde ist von so fundamentaler Tragweite, dass seine Bedeutung in der juristischen Praxis eher gering ist.²²

17

Die Garantie des Schutzes der Menschenwürde richtet sich sowohl an die Vollziehung als auch an den Gesetzgeber.²³ Mit dem Gebot, die Menschenwürde zu achten und zu schützen wäre es unvereinbar, wenn der Gesetzgeber davon ausgenommen wäre. In der praktischen Anwendung wird es allerdings schwierig sein, Fälle auszumachen, in welchen ein Gesetz nicht schon gegen andere, die Menschenwürde konkretisierende Grundrechte verstösst. Man denke hier an die grundrechtsnahen Bereiche der behördlichen Strafverfolgung²⁴ oder des Strafvollzugs.²⁵ Gerade die zuletzt genannte Verwaltungsmaterie weist angesichts der Beschränkungen der persönlichen Freiheit einschliesslich der Kontrolle aller ihrer Aktivitäten, der Gefangene unterworfen sind, eine besondere Nähe zur Menschenwürde auf.²⁶ Man kann in diesen Bereichen vom klassischen Anwendungsfall der Garantien des Schutzes der Menschenwürde sprechen, die heute von anderen Bedrohungen ergänzt werden.

18

Eine moderne Herausforderung des Grundrechts könnte beispielsweise in der Pflege alter Menschen in Heimen oder heimähnlichen Einrichtungen bestehen. Auch die Intensiv- einschliesslich der Palliativmedizin wie überhaupt das gesamte Gesundheitswesen²⁷ bis hin zur Schönheitschirurgie weisen eine Nahebeziehung zur Menschenwürde auf. Die

21 So etwa auch die Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die in besonderem Masse die personelle Identität des Einzelnen bestimmen und von daher eng mit der Menschenwürde verbunden sind (vgl. Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 289 Rz. 95.

22 Biaggini, Bundesverfassung, Art. 7 Rz. 8.

23 In diesem Sinne wohl schon Mastronardi, Menschenwürde, S. 418 f.

24 Vgl. etwa Art. 24 RechtshilfeG.

25 Vgl. etwa Art. 21, 24 und 39 StrafvollzugsG.

26 Siehe dazu die bei Mastronardi, Menschenwürde, S. 470 f. wiedergegebene Rechtsprechung des Bundesgerichts.

27 Vgl. auch Kley, Menschenwürde, S. 273.

Menschenwürde kann aber auch im Medienrecht²⁸ sowie – nicht nur, aber auch – im elektronischen Geschäftsverkehr²⁹ gefordert sein. All diese Rechtsvorschriften weisen indessen aber auch eine Nähe zu Art. 8 EMRK mit dem Schutz des Privat- und Familienlebens auf.

Eine Drittwirkung ergibt sich grundsätzlich nicht. Dies bedeutet, dass sich Betroffene im Regelfall nicht darauf berufen werden können, dass private Rechtsbeziehungen gegen den Schutz der Menschenwürde verstossen. Allerdings ist der Gesetzgeber, wie oben dargelegt, durchaus gehalten, für menschenwürdige Zustände auch im privaten Bereich zu sorgen, sodass im Einzelfall auch gesetzliche Grundlagen gegen den Schutz der Menschenwürde verstossen können oder deren verfassungskonforme Interpretation erforderlich wird.³⁰

19

III. Das Verbot der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe

1. Judikatur und Lehre zu Art. 3 EMRK

Da die Bestimmung des Art. 27bis Abs. 2 LV an Art. 3 EMRK anknüpft, empfiehlt es sich, zunächst die zu dieser Bestimmung ergangene Judikatur und Lehre heranzuziehen: Schutzgut ist die physische und psychische Integrität der Grundrechtsträger.³¹ Dem Verbot unterliegen «Strafen», worunter Massnahmen mit Sanktionscharakter, und «Behandlungen» durch den Staat, also alle anderen Formen staatlichen Handelns, verstanden werden.³² Im Gegensatz zu Art. 3 EMRK erwähnt Art. 27bis Abs. 2 LV das Verbot der Folter nicht ausdrücklich. Es ist aber entsprechend einem Grössenschluss klar, dass die Folter eine Form der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ist. Darüber hinaus gilt es ja zu beachten, dass Art. 3 EMRK in Liechtenstein fak-

20

28 Siehe etwa Art. 41 MedienG hinsichtlich des Verbots von die Menschenwürde beeinträchtigender Werbung. Art. 10 (allgemeine Grundsätze, Jugendschutz) und 14 (Werbegrundsätze) des Gesetzes über den Liechtensteinischen Rundfunk.

29 Vgl. etwa Art. 22 E-Commerce-Gesetz.

30 Vgl. dazu auch Biaggini, Bundesverfassung, Art. 7 Rz. 10.

31 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 163 Rz. 27.

32 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 163 Rz. 27.

tischer Verfassungsrang zukommt.³³ Ausserdem ist Liechtenstein Vertragspartner des Übereinkommens gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe.³⁴

21

Unmenschlich ist eine Behandlung, die absichtlich schwere psychische oder physische Leiden verursacht. Beim Betroffenen werden dabei Gefühle von Furcht und Erniedrigung hervorgerufen.³⁵ Demgegenüber steht bei der erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung nicht die Zufügung von Schmerzen, sondern das Element der Demütigung im Vordergrund.³⁶ Es liegt auf der Hand, dass die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Tatbestände verwirklicht sind, stark einzelfallbezogen zu bewerten ist. Die Rechtsprechung des EGMR nimmt aber gerade in diesem Zusammenhang auch auf die Menschenwürde Bezug: Eine Behandlung ist danach dann erniedrigend, wenn sie den Betroffenen in seiner Würde verletzt.³⁷

22

Auf Grund des weitgehend gleichen Wortlauts ist davon auszugehen, dass der Schutzzinhalt von Art. 27bis Abs. 2 LV und Art. 3 EMRK ebenfalls identisch sind. Unterschiede ergeben sich lediglich dahingehend, dass es sich im ersteren Fall um ein verfassungsgesetzlich gewährleistetetes Recht, im zweiten Fall ein völkerrechtlich gewährleistetetes Recht handelt, das aber faktisch wie ein Grundrecht wirkt.

2. Sachlicher Schutzbereich

23

Das Grundrecht richtet sich an Gesetzgebung und Vollziehung. Zu beachten ist dabei das Fehlen eines Gesetzesvorbehalts. Dies bedeutet, dass das Grundrecht absolut gilt. Der Gesetzgeber ist daher in jedem Fall gehalten, dafür zu sorgen, dass niemand einer unmenschlichen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung ausgesetzt ist.

33 Siehe dazu schon StGH 1995/21 = LES 1997, S. 18; Wille H., Normenkontrolle, S. 292 f.; daran hat die Verfassungsrevision 2003 nichts geändert (siehe dazu StGH 2004/45; StGH 2005/89 = LES 2007, S. 411).

34 LBGl. 1991 Nr 49.

35 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 165 Rz. 29.

36 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 167 Rz. 31.

37 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 167 Rz. 31. EGMR 24.7.2001, Valasinas gg. Litauen, Nr. 44558/98, Z. 102, 117; EGMR 11.12.2003, Yankov gg. Bulgarien, Nr. 39084/97.

Die Bestimmung des Art. 27bis Abs. 2 LV kann, soweit sie sich auf das Verbot der «unmenschlichen Behandlung» und das (nicht explizit erwähnte) Folterverbot bezieht, auch durch Notverordnungen des Fürsten gemäss Art. 10 Abs. 2 LV nicht sistiert werden. Hingegen erwähnt der Wortlaut des Art. 10 Abs. 2 LV nicht auch die – minder schwere – erniedrigende Behandlung. Die beiden Begriffe der unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung bilden, wie aus der obigen Darstellung hervorgeht, in Art. 27bis Abs. 2 LV nun freilich keine Synonyme. Man wird allerdings im Sinne einer an Art. 3 EMRK orientierten, völkerrechtskonformen Interpretation davon ausgehen müssen, dass Art. 10 Abs. 2 LV keine Einschränkung des erst später eingefügten Gehalts des Art. 27bis Abs. 2 LV ermöglicht.

24

Das Verbot richtet sich in der Praxis auch an den Strafrechtsgesetzgeber. Es können aber auch gesetzliche Regelungen im Bereich der Amts- und Rechtshilfe, des Strafvollzugs, aber auch des Gesundheitswesens oder des Arbeits- und Dienstrechtes betroffen sein. Erniedrigende Umstände im Rahmen einer Verhaftung können eine Grundrechtsverletzung darstellen.³⁸

25

In privaten Rechtsverhältnissen ist wiederum zu beachten, dass das Grundrecht grundsätzlich keine Drittwirkung entfaltet. Den Staat treffen allerdings Schutzpflichten. Zu denken ist etwa an das Bildungswesen und ein Züchtigungsverbot gegenüber Schülern³⁹, das sowohl in staatlichen wie auch privaten Einrichtungen gelten muss. Auch im Verhältnis zwischen Eltern und Kindern wäre ein Züchtigungsrecht, jedenfalls ein solches mit erheblichen Auswirkungen auf die körperliche Integrität, mit der Verfassung nicht vereinbar.⁴⁰

26

Im Bereich der Vollziehung sind typischerweise Akte, mit denen in die persönliche Freiheit des einzelnen eingegriffen wird, vom Grundrechtsschutz erfasst, also regelmässig die Festnahme, die Hausdurchsuchung und ähnliche Vorgänge. Unter dem Blickwinkel des Art. 3 EMRK kann sich eine Verantwortlichkeit des Staates ergeben, wenn stichhaltige

27

38 Vgl. etwa das Urteil des EGMR in Wieser gg. Österreich vom 22.7.2007, 2293/03.

39 Vgl. dazu BGE 117 IV 14 ff., wo allerdings auf diesen grundrechtlichen Aspekt nicht Bezug genommen wird und das Züchtigungsrecht mangels formeller gesetzlicher Grundlage abgelehnt wird.

40 Vgl. BGE 129 IV 216 ff.

Gründe für die Annahme glaubhaft gemacht werden, dass der Fremde konkret Gefahr liefe, in dem Land, in das er ausgewiesen werden soll, Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung unterworfen zu werden.⁴¹

28

In StGH 1995/21⁴² hat der Staatsgerichtshof die aufgeworfene Frage, ob eine an sich nicht unmenschliche oder erniedrigende Strafe wegen ihrer Höhe an Art. 3 EMRK gemessen werden könnte, in dem Sinne beantwortet, dass eine Auslieferung in die USA als mit Art. 3 EMRK nicht vereinbar betrachtet wurde, wegen der dem Beschwerdeführer auf Grund des dort herrschenden Kumulationsprinzips drohenden exorbitanten Strafdrohung. In StGH 2001/2 erachtete der Staatsgerichtshof die Ausweisung von Kosovaren mit albanischer Ethnie in ihr Herkunftsland als mit Art. 3 EMRK vereinbar, da dort keinerlei Kampfhandlungen mehr im Gange seien und sie dort zur Bevölkerungsmehrheit gehörten. Abgrenzungsfragen können sich beim konkreten Umgang von Behörden und deren Organen mit Bürgern ergeben. Nicht jede Unzukömmlichkeit, die als Missstand in der Verwaltung oder Gerichtsbarkeit zu qualifizieren ist (unfreundlicher Umgang) wird auch nur als «erniedrigend» betrachtet werden können. Andererseits können auch verbale Äusserungen, die am Massstab des im westlichen Kulturkreis Üblichen zu messen sind, eine erniedrigende Behandlung darstellen. Das nicht selten im Umgang mit Ausländern verwendete «Du» ist zwar für eine moderne Administration völlig unzukömmlich und erweckt den Eindruck einer Voreingenommenheit bzw. einer nationalen oder ethnischen Diskriminierung⁴³, stellt für sich aber wohl noch keine «erniedrigende» Behandlung dar.

41 Vgl. dazu die Entscheidung des österreichischen VfGH in seinem «Arigona Zogaj»-Erkenntnis vom 12.6.2010, U 614/10, mit weiteren Judikaturnachweisen, auch des EGMR.

42 LES 1997, S. 18.

43 So der österreichische VwGH in seinem Erkenntnis VwSlg 14.880/1998.

IV. Das Recht auf Leben und das Verbot der Todesstrafe

1. Das Recht auf Leben

1.1 Herkunft und Verhältnis zu Art. 2 EMRK

Art. 27ter LV rezipiert erkennbar Art. 10 Abs. 1 BV. Grundrechtsträger ist jeder Mensch, unabhängig von der Staatsangehörigkeit. Das Recht auf Leben ist darüber hinaus auch durch die EMRK geschützt. Gemäss Art. 2 Abs. 1 EMRK ist das Recht jedes Menschen auf Leben gesetzlich geschützt. Abgesehen von der Vollstreckung eines Todesurteils, das von einem Gericht im Falle eines durch Gesetz mit der Todesstrafe bedrohten Verbrechens ausgesprochen ist, darf nach dieser Bestimmung eine absichtliche Tötung nicht vorgenommen werden.⁴⁴ Das Recht auf Leben bildet, wie schon aus der systematischen Anordnung in Art. 2 der Konvention zum Ausdruck kommt, eine der fundamentalen Garantien der Konvention.⁴⁵ Eine solche besondere Stellung kommt dem Grundrecht allerdings auch durch seine Verankerung als zweites Grundrecht im Katalog der liechtensteinischen Verfassung zu. Art. 2 Abs. 2 EMRK enthält nun eine Reihe von Ausnahmen, nämlich unbedingt erforderliche Gewaltanwendung, um

- a) die Verteidigung eines Menschen gegenüber rechtswidriger Gewaltanwendung sicherzustellen,
- b) eine ordnungsgemässe Festnahme durchzuführen oder das Entkommen einer ordnungsgemäss festgehaltenen Person zu verhindern,
- c) um im Rahmen der Gesetze einen Aufruhr oder einen Aufstand zu unterdrücken.

Es stellt sich nun die Frage nach dem Verhältnis von Art. 2 Abs. 2 EMRK zu dem wie dargestellt vorbehaltlos formulierten Art. 27ter LV. Geht Art. 27ter LV in seinem Schutzzinhalt über die Art. 2 EMRK hinaus? Der Wortlaut der LV, die jedem Menschen, also auch unabhängig seiner Staatsangehörigkeit, ein «Recht auf Leben» gewährt, unterschei-

29

30

⁴⁴ Gemäss Art. 1 6. ZP EMRK ist die Todesstrafe abgeschafft. Niemand darf zu dieser Strafe verurteilt oder hingerichtet werden (zu den Auswirkungen für Liechtenstein siehe näher Abschnitt IV.2.

⁴⁵ Grabenwarter, EMRK, S. 132 Rz. 1.

det sich darüber hinaus erkennbar von einem «gesetzlich geschützten» Recht auf Leben im Sinne des Art. 2 Abs. 1 EMRK.

31

Zur Klärung dieser Frage ist Lehre und Judikatur zu Art. 10 Abs. 1 BV heranzuziehen, welche Bestimmung wie dargestellt als Rezeptionsgrundlage diene. In der Schweiz wird die Auffassung vertreten, dass die Garantien des Art. 10 BV in erster Linie ungeschriebene Bundesgrundrechte kodifiziert und völkerrechtliche Garantien konstitutionalisiert haben.⁴⁶ Ein über die Schutzwirkung dieser Normen hinausgehender Inhalt ist diesen Bestimmungen der BV offenbar nicht zgedacht.

32

Auch für Liechtenstein gibt es keine Hinweise, dass das Recht auf Leben solcherart absolut gesetzt würde, dass es beispielsweise auch in Fällen der Notwehr oder Nothilfe zugunsten des Angreifenden geltend gemacht werden könnte. Eine derartige implizite Grundrechtsschranke ergibt sich schon daraus, dass widrigenfalls ja der Angegriffene in seinem Recht auf Leben verletzt wäre, wenn Notwehr oder Nothilfe nunmehr verboten wären.

33

Kritischer ist die Frage im Zusammenhang mit den in Art. 2 Abs. 2 lit. b und c EMRK angeführten Tatbeständen zu sehen. Man wird freilich dogmatisch auch hinsichtlich des Rechts des Staates auf Selbstverteidigung eine implizite Grundrechtsschranke konstruieren können, wonach es dem Staat möglich sein muss, gewaltsame Angriffe auf die freiheitliche demokratische Rechtsordnung nötigenfalls auch mit Gewalt zurückzuschlagen.

34

Auf Grund der Anordnung des Art. 10 Abs. 2 LV kann das Recht eines jeden Menschen auf Leben, das in diesem Kontext systematisch auch das Verbot der Todesstrafe umfasst, auch durch Notverordnungen nicht eingeschränkt werden.

1.2 Sachlicher Schutzbereich

35

Der Staatsgerichtshof hat sich bisher weder mit Art. 27ter LV noch mit Art. 2 EMRK auseinandergesetzt. Bei der Ermittlung des Schutzzinhalts muss daher ausschliesslich Judikatur anderer Gerichte herangezogen werden.

36

Das Recht auf Leben ist zunächst ein Abwehrrecht gegenüber dem Staat. Das Recht auf Leben wird daher beispielsweise bei einem rechts-

46 Biaggini, Bundesverfassung, Art. 10 Rz. 3.

widrigen Waffengebrauch eines Exekutivorgans verletzt.⁴⁷ Auch die unbeabsichtigte Tötung fällt in den Schutzbereich.⁴⁸ Sowohl nach der Rechtsprechung des EGMR als auch des österreichischen VfGH kann die Beschwerde gegen eine derartige staatliche Massnahme, wenn sie zum Tode des Betroffenen geführt hat, auch von den Angehörigen erhoben werden.⁴⁹

Ausweisungen in Länder, in denen dem Betroffenen mit hoher Wahrscheinlichkeit der Tod droht, bilden wohl ebenfalls einen Eingriff in das Grundrecht.⁵⁰

Mit dem Schutz des Lebens sind darüber hinaus einige der umstrittensten Fragen der Grundrechtsordnung überhaupt verknüpft: Immer wieder stellt sich im Vergleich von verschiedenen Rechtsordnungen die Frage, ob der Schutz des Lebens auch das ungeborene Leben mitumfasst. Grundsätzlich wird dies zu bejahen sein.⁵¹ Relativ eindeutig ist aber auch, dass der Staat nicht verpflichtet ist, das ungeborene Leben unter allen Umständen mit den Mitteln des Strafrechts zu schützen. Die Frage ist, ob der Staat den Schwangerschaftsabbruch nicht nur nicht unter Strafe stellen darf, sondern auch zumindest erlauben, wenn nicht gar sogar in staatlichen Einrichtungen durchführen lassen darf, ohne gegen das Grundrecht zu verstossen. Nach der Rechtsprechung des EGMR haben die Mitgliedstaaten bei der Festlegung des Zeitpunkts, in welchem das Recht auf Leben beginnt, einen grossen Ermessensspielraum.⁵² Dies bedeutet nun allerdings, dass die Schutzwirkung des Art. 27ter LV diesbezüglich ohne Rückgriff auf Art. 2 EMRK zu ermitteln ist, weil der EGMR hier auf die Rechtsordnung der Mitgliedstaaten verweist. Die schweizerische Fristenlösung «dürfte» nach wohl herrschender Auffassung mit Art. 10 BV in Einklang stehen.⁵³ Die österreichische Fristenlösung wird vom österreichischen VfGH als mit Art. 2 EMRK vereinbar betrachtet.⁵⁴

37

38

47 So nach der Judikatur des österreichischen VfGH VfSlg 17.257/2004.

48 So die Rechtsprechung des österreichischen VfGH VfSlg 15.046/1997, der Rechtsprechung des EGMR folgend.

49 EGMR McCann 17/1994/464/545; VfSlg 16.179/2001.

50 Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 149 Rz. 5. In diesem Sinne auch der österreichische VfGH VfSlg 18.436/2008.

51 Siehe zu Art. 10 Abs. 1 BV Biaggini, Bundesverfassung, Art. 10 Rz. 9.

52 Siehe Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 148 Rz. 3.

53 Biaggini, Bundesverfassung, Art. 10 Rz. 9.

54 VfSlg 7.400/1974.

39

Ein anderer umstrittener Komplex bildet sich rund um das Sterben von Menschen. Aus Art. 27ter LV wird man ebenso wenig wie aus Art. 2 EMRK ein Recht auf Sterbehilfe ableiten können.⁵⁵ Auf der anderen Seite sind die Staaten aber auch nicht verpflichtet, die Beihilfe zum Selbstmord oder das Töten auf Verlangen gesetzlich zu verbieten.⁵⁶ Die Rechtsprechung des EGMR lässt jedoch auch eine Garantienstellung des Staates erkennen, das Recht auf Leben sowohl vor Eingriffen durch den Staat selbst als auch durch Privatpersonen zu schützen.⁵⁷ Ein Beispiel ist die Abwehr einer unmittelbar drohenden Katastrophe.⁵⁸ Verabsäumt daher der Staat eine erkennbar erforderliche Gefahrenabwehr, kann dieses Grundrecht im Einzelfall durchaus verletzt sein. Generell haben die Staaten allerdings einen gewissen Gestaltungsspielraum.⁵⁹

2. Das Verbot der Todesstrafe

40

Das Verbot der Todesstrafe gilt unter allen Umständen. Art. 27ter LV kennt nicht nur keinen Gesetzesvorbehalt. Es gibt auch kein Staatsnotstandsrecht, das eine Ausserkraftsetzung dieser Bestimmung erlaubte. Das in Art. 10 Abs. 2 LV erwähnte Recht auf Leben, das auch durch eine Notstandsverordnung nicht sistiert werden kann, umfasst systematisch auch das Verbot der Todesstrafe.⁶⁰ Dies ergibt sich nunmehr schon aus einer völkerrechtskonformen Interpretation (siehe Rz. 42).

41

Der Begriff der Todesstrafe umfasst eine strafverfahrensabschließende Sanktion.⁶¹ Eine absichtliche Tötung durch staatliche Organe, wie sie etwa in den in Art. 2 Abs. 2 EMRK genannten Fällen zulässig ist, stellt keine Todesstrafe dar, verletzt aber in dem Fall, als die Ausnahmetatbestände überschritten werden, das Recht auf Leben im Sinne des Art. 27ter erster Satz LV.

55 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 148 Rz. 4.

56 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 155 Rz. 17.

57 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 154 Rz. 16.

58 Vgl. den Fall *Budayeva* gg. Russland, EGMR 20.03.2008, Nr. 15339/02.

59 Grabenwarter / Pabel, EMRK, S. 154 Rz. 16.

60 Siehe auch Rz. 34.

61 Biaggini, Bundesverfassung, Art. 10 Rz. 12.

Das Verbot der Todesstrafe ist auch völkerrechtlich abgesichert: Art. 1 6. ZP EMRK⁶² sieht die Abschaffung der Todesstrafe in Friedenszeiten vor. Das 13. ZP EMRK⁶³ verbietet die Todesstrafe auch in Kriegszeiten.⁶⁴

Materialien-Verzeichnis

Bericht und Antrag der Regierung zum formulierten Initiativbegehren des Komitees «Für das Leben» zur Abänderung von Art. 14 der Landesverfassung 40/2005; Landtagsprotokolle des Liechtensteiner Landtags 2005, S. 846 ff.

Spezialliteratur-Verzeichnis

Barth Hermann, Würde und Werte im Verfassungsrecht, in: Christian Thies (Hrsg.), *Der Wert der Menschenwürde*, München/Wien/Zürich 2009, S. 93 ff. (zit. Barth, Würde); Biaggini Giovanni, *Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft*, Zürich 2007 (zit. Biaggini, Bundesverfassung); Grabenwarter Christoph/Pabel Katharina, *Europäische Menschenrechtskonvention*, 5. Aufl., München 2012 (zit. Grabenwarter/Pabel, EMRK); Gröschner Rolf, *Menschenwürde als Konstitutionsprinzip der Grundrechte*, in: Anne Siegetsleitner/Nikolaus Knoepffler (Hrsg.), *Menschenwürde im interkulturellen Dialog*, Freiburg/München 2005, S. 17 ff. (zit. Gröschner, Menschenwürde); Kley Andreas, *Menschenwürde als Rechtsprinzip? Überlegungen zur Rolle der Menschenwürde als Argument in rechtlichen und politischen Verfahren*, in: *Veröffentlichungen der Gesellschaft für Universitäts- und Wissenschaftsgeschichte*, Bd. 10, Basel 2008, S. 259 ff. (zit. Kley, Menschenwürde); Mastronardi Giovanni, Art. 7: Menschenwürde, in: *Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender* (zit. Mastronardi, Art. 7); ders., *Die Menschenwürde als Verfassungsgrundsatz in der Schweiz*, in: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart* 1979, S. 469 ff. (zit. Mastronardi, Menschenwürde).

62 LGBL. 1990 Nr. 79.

63 LGBL. 2003 Nr. 161.

64 Dazu näher Grabenwarter/Pabel, EMRK, S. 151 Rz. 9.

